

ständen verdächtigen Krankheit, Leidenden den Anfang machen.

Solche Kranke dagegen, von welchen auf glaubwürdige Weise nachgewiesen ist, daß ihr Uebel nicht die ansteckende Cholera selbst, oder eine ihr ähnliche Krankheit sei, bedürfen keiner weiteren Berücksichtigung von seiner Seite.

§. 29.

Alle ihm als an der Cholera leidend angemeldete oder von ihm als solche erkannte Kranke des Bezirks sowie die Genesenen oder Verstorbenen trägt der Schuß-Commissions-
 D/ Arzt in ein Journal, welches nach dem sub D. anliegenden Schema anzulegen und in dem Versammlungs-Local der Schuß-Commission aufzubewahren ist. Letztere hat eine von ihrem Arzte mit zu unterzeichnende Abschrift dieses Journals täglich bis 12 Uhr Mittags der Verwaltungs-Behörde des Gesundheits-Comit6's einzureichen.

Führung
eines Jour-
nals.

§. 30.

Was nun das in jedem einzelnen Krankheitsfalle zu beobachtende Verfahren betrifft, so wird darüber folgendes festgesetzt.

Bestimmun-
gen für jeden
einzelnen
Fall.

So wie ein Arzt bei einem Kranken die ansteckende Cholera vor sich zu haben überzeugt ist, hat er seine Fürsorge zwar dem Kranken selbst zuzuwenden. Damit dessen bei der Ungewißheit, wie weit der Ansteckungsstoff sich bereits im Hause verbreitet haben möchte, auf die sämtlichen übrigen Bewohner desselben sogleich, nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Kranken in Berührung gekommen, diejenigen Schutzmaßregeln, resp. durch Desinfection, Kontumazirung u. angewandt werden können, ohne welche sie und andere in der höchsten Gefahr der Ansteckung schweben würden, so hat der Arzt demnächst in Gemeinschaft mit dem Eigenthümer des Hauses, oder dessen Stellvertreter, auch sofort dafür zu sorgen, daß einstweilen und bis jene weiteren Schutzmaßregeln nach den Anordnungen der Schuß-

Vorkäufige
Verschlie-
fung des
Hauses und
der Kranken-
Wohnung.